

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftswissenschaften erworben haben, ist die Diplomarbeit (Hausarbeit) und die mündliche Prüfung in denjenigen privatwirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Fächern erlassen, die Gegenstand der Doktorprüfung waren.

G. Heranbildung und Patentierung von Zeichenlehrern.

a) Zeichenlehrer der zürcherischen Sekundar- und Mittelschulen.¹⁾ Die Erziehungsdirektion kann, soweit hiefür ein Bedürfnis sich geltend macht, öffentliche Prüfungen zur Patentierung von Zeichenlehrern der Sekundar- und Mittelschulen veranstalten. Zur Zulassung zur Prüfung sind erforderlich: Ausweis über allgemeine Bildung (Primarlehrerpatent oder Reifezeugnis oder gleichwertiger Ausweis), künstlerische Befähigung (vom Bewerber angefertigte Arbeiten) und Fachstudien (dreijähriges Studium an einer Fachschule). Kandidaten, die im Besitze eines Diploms eines Zeichenlehrerseminars sind, kann die Prüfung erlassen werden.

Für die Ausbildung von Zeichenlehrern der Sekundar- und Mittelschulstufe können Stipendien verabfolgt werden.

b) Zeichenlehrer für gewerbliche Fortbildungsschulen werden am Technikum in Winterthur in besondern Instruktionskursen ausgebildet.

Kanton Bern.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Allgemeines. Die Bildungsanstalten für Primarlehrkräfte im Kanton Bern sind: 1. Das deutsche staatliche Lehrerseminar in Hofwil und Bern; 2. das staatliche Lehrerinnenseminar in Thun; 3. das staatliche Lehrerseminar in Pruntrut; 4. das staatliche Lehrerinnenseminar in Delsberg; 5. das Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchensekundarschule in Bern; 6. das private evangelische Lehrerseminar Muristalden-Bern; 7. das private Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern.

Für die staatlichen Anstalten kommen die nachfolgenden allgemeinen, dem Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten entnommenen Bestimmungen in Betracht:

Aufsicht. (§ 13.)²⁾ Zwei von der Erziehungsdirektion auf sechs Jahre gewählte Seminarkommissionen, eine für die Seminarien des deutschen und eine für diejenigen des französischen Kantonsteils, üben die Aufsicht über die ihnen unterstellten Erziehungsanstalten

¹⁾ Reglement vom 21. Dezember 1912.

²⁾ Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875.

und erstatten der Unterrichtsdirektion Bericht über dieselben. — Die unmittelbare Aufsicht über eine Anstalt liegt jeweilen einem Direktor ob.

Organisation.¹⁾ (§ 5.)²⁾ Die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien vier, in Lehrerinnenseminarien drei Jahre. — Am Ende des Kurses ist eine Patentprüfung abzuhalten, bei welcher die Lehrer der Aspiranten nicht mitwirken können. — (§ 6.)²⁾ Die Anmeldungen zur Aufnahme ins Seminar sollen nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung bei dem Direktor des betreffenden Seminars geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Kinder im Kanton niedergelassener Eltern sein. Nicht Niedergelassene können ausnahmsweise gegen Erstattung der vollen Kosten für Nahrung und Pflege im Seminar Aufnahme finden. Die Bewerber müssen das schulpflichtige Alter zurückgelegt haben (15. Altersjahr) und sich über ihre Kenntnisse durch eine Aufnahmeprüfung ausweisen. Der definitiven Aufnahme geht eine Probezeit von drei Monaten voran. — (§ 2.)²⁾ Die Unterrichtsgegenstände der Seminarien sind: Erziehungs- und Unterrichtslehre, christliche Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens, Geschichte mit Verfassungskunde, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, körperliche Übungen, landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten. In bezug auf obige Unterrichtsgegenstände können indessen in den Lehrerinnenseminarien insoweit Änderungen getroffen werden, als dies mit Rücksicht auf die spätere Stellung und Aufgabe der Lehrerinnen zulässig erscheint. Der Unterrichtsplan der Seminarien ist von der Erziehungsdirektion zu erlassen. — (§ 3.)²⁾ Die Zöglinge sind in einer Übungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primärschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben. — (§ 1, Absatz 1.)²⁾ Wo die Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, erhalten die Zöglinge in den Seminarien nicht allein den erforderlichen Unterricht, sondern auch Wohnung und Kost. — (§ 1.) (Kostgeld.) — (Aus § 7.)²⁾ Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeltlich erteilt. Für Zöglinge, welchen kein Konvikt zur Verfügung gestellt wird, können entsprechende Stipendien ausgesetzt werden.

(§ 8.)²⁾ Jeder patentierte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen

¹⁾ Paragraphen verändert gemäß Status von heute.

²⁾ Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875.

Stipendien vollständig zurückzuerstatten. Diejenigen definitiv aufgenommenen Zöglinge, welche ohne zwingende Gründe vor der Schlußprüfung austreten, sind zu denselben Erstattungen verpflichtet.

1. Deutsches Lehrerseminar des Kantons Bern in Hofwil und Bern.¹⁾

Das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern ist durch Beschluß des Großen Rates vom 19. Februar 1903 in ein Unterseminar und ein Oberseminar in Bern getrennt worden. Die zwei ersten Jahreskurse bilden das Unterseminar zu Hofwil, die zwei letzten das Oberseminar in Bern. Die Übungsschule ist mit dem Oberseminar verbunden. Die Zöglinge des Unterseminars wohnen im Konvikt; den Schülern des Oberseminars steht die Wahl von Wohnung und Kostort frei.

Leitung und Lehrkörper. Jede Abteilung des Seminars hat einen Vorsteher. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich Direktor des ganzen Seminars. Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte Lehrerversammlung. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen. Die Vorsteher sind zu 15—20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die Lehrer mit voller Stundenzahl zu 22—28 Stunden.

Aufnahme. Die Aufnahmeprüfung für die Zöglinge erstreckt sich auf die Fächer: 1. Deutsch (mündlich und schriftlich); 2. Französisch (mündlich und schriftlich); 3. Mathematik (mündlich und schriftlich); 4. Geschichte; 5. Geographie; 6. Naturkunde; 7. Zeichnen; 8. Gesang (fakultativ Klavier und Violine); 9. Turnen.

Die Forderungen in den einzelnen Fächern sind diejenigen des Unterrichtsplanes einer zweiteiligen Sekundarschule.

Disziplin. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisungen und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Vorstehers nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles folgende Mittel anzuwenden: 1. Verweis durch den Vorsteher vor der Klasse; 2. Überweisung an die Seminarkommissionen zuhanden der Unterrichtsdirektion; 3. teilweiser oder gänzlicher Entzug des Stipendiums; 4. Androhung der Wegweisung; 5. Wegweisung (§ 8 der Seminarordnung).

Vereinswesen. Es ist den Seminaristen gestattet, unter sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden. Für dieselben sind jedoch Statuten zu entwerfen, deren Genehmigung durch den Anstaltsvorsteher eingeholt werden

¹⁾ Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 10. März 1905. — Seminarordnung für das deutsche Lehrerseminar vom 10. März 1905. — Reglement für die Aufnahmeprüfung zum Eintritt in das deutsche Lehrerseminar vom 4. März 1908.

muß. Ein Zögling darf nicht mehr als zwei Vereinen angehören. In andere Vereine und Gesellschaften dürfen die Seminaristen nicht eintreten. Die Übungen der Vereine sind in den Räumen des Seminars abzuhalten. Die Vereine sollen dem Vorsteher im Anfang jedes Quartals ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einreichen (§ 11 der Seminarordnung).

Stipendien. Das Maximum der Stipendien für Schüler in prekären Verhältnissen am Oberseminar wurde durch Regierungsratsbeschuß vom 8. Juni 1918 auf Fr. 800 erhöht.

2. Deutsches Lehrerinnenseminar des Kantons Bern in Thun. (Ohne Konvikt.)

Durch Beschluß des Großen Rates vom 19. März 1918 wurde das Lehrerinnenseminar von Hindelbank nach Thun verlegt. Das neue Seminargebäude wurde erst 1923 bezogen, nachdem die Schule für die Zwischenzeit provisorisch untergebracht war.

Das neue Reglement vom 23. April 1923 enthält nachfolgende Bestimmungen:

Leitung und Lehrkörper. Die Lehrer und die Lehrerinnen des Seminars bemühen sich mit dem Direktor um den richtigen Gang der Lehranstalt. Sie bilden zusammen die Lehrerkonferenz. Die Hauptlehrer und -lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors die besondere Aufsicht über je eine Klasse als Klassenlehrer und -lehrerinnen. Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet, die Lehrer haben 22—28, die Lehrerinnen 20—26 Stunden zu erteilen.

Aufnahme. Die Angemeldeten haben sich einer Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen: 1. Deutsch (mündlich und schriftlich); 2. Französisch (mündlich und schriftlich); 3. Mathematik (mündlich und schriftlich); 4. Naturkunde oder Geschichte und Geographie; 5. Gesang; 6. Handarbeiten. Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fußen auf denen des Lehrplanes für die Sekundarschulen (Art. 21).

Lehrplan. Für die Schülerinnen des Seminars ist der Unterricht in folgenden Fächern obligatorisch: Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie), Methodik, Lehrübungen, Religion, Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Hygiene), Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen (mit Einschluß von Formen und Falten), Gesang, Turnen, Schwimmen, weibliche Handarbeiten, Hauswirtschaft. Fakultativ ist der Unterricht in Englisch, Italienisch und Instrumentalmusik (Klavier- oder Violinspiel). (Art. 2.)

Für die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern ist eine besondere Erlaubnis des Direktors nötig. Diese wird unter Anhörung der Lehrerkonferenz für Italienisch oder Englisch nur

erteilt, wenn die Schülerinnen in diesen Fächern schon vor ihrem Eintritt ins Seminar Unterricht genossen haben. Schülerinnen mit schwachem Musikgehör oder schwacher Stimme kann der Unterricht in Instrumentalmusik durch den Direktor zur Pflicht gemacht werden. (Art. 36.) In einer zweiklassigen Übungsschule, die das Bild einer wohlgeordneten Elementarschule (1.—4. Altersjahr der Primarschule) darzubieten hat, werden die Seminaristinnen in der Führung von Schulklassen praktisch angeleitet und geübt. (Art. 3.)

Disziplin. Verfehlungen gegen die Disziplin werden geahndet durch: Tadel des Lehrers, Verweis des Direktors, ungute Betragensnote, Kürzung des Stipendiums, Entzug desselben, Androhung der Ausweisung aus dem Seminar, Ausweisung. (Art. 34.)

Stipendien. Den Schülerinnen werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Jährliches Maximum Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein; ebenso erhalten bei ihren Eltern in Thun oder Umgebung wohnende Schülerinnen nur die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In außerordentlich ungünstigen Fällen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf Fr. 1200 erhöhen.

Für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Pruntrut und Delsberg, das städtische Lehrerinnenseminar in Bern, das evangelische Lehrerseminar Muristalden-Bern und das Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern siehe den Abschnitt Allgemeines.

Mit dem Lehrerinnenseminar der neuen Mädchenschule bildet ein Kindergärtnerinnenseminar (einjähriger Kurs) die Abteilung Höhere Töcherschule dieser Anstalt.

b) Examen.

1. Ordentliche Fähigkeitsprüfungen.

Maßgebend ist das „Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des Kantons Bern vom 5. Februar 1913“.

Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck eine Patentprüfung zu bestehen. (§ 1.) — Diese Prüfung findet alljährlich am Schluß der Seminarkurse statt. Zeit und Ort derselben werden vom Präsidenten der Prüfungskommission nach Anhörung der Seminardirektoren bestimmt und im „Amtlichen Schulblatt“ unter Angabe des Anmeldungstermins bekanntgemacht. Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr zu bezahlen. (§ 2.)

(§ 3.) Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden und dieser Anmeldung beizulegen: a) Einen Geburtsschein oder einen Heimatschein; b) einen kurzen Bericht und Zeugnisse über

den genossenen Unterricht (vergleiche § 10, 2. Alinea); c) ein Sittenzeugnis von kompetenter Behörde; d) ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls der Bewerber bereits provisorisch angestellt war; e) ein Zeugnis, welches feststellt, daß der Kandidat wenigstens während der zwei letzten Studienjahre in einer Übungsschule unterrichtet hat; f) ein nach amtlichem Formular ausgefertigtes Arztzeugnis, dessen Bezugsquelle im „Amtlichen Schulblatt“ bekanntgegeben wird; g) eine Quittung über Einzahlung der Prüfungsgebühr. Den Schülern der staatlichen Seminare ist die Eingabe der unter lit. a—d angeführten Schriften erlassen.

Von der Teilnahme an der Patentprüfung ist auszuschließen: a) Wer in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten hat; b) wer ungünstige Sittenzeugnisse aufweist; c) wer durch Krankheit oder Gebrechen an der Ausübung des Lehrberufes verhindert wäre; d) wer am 30. April des Prüfungsjahres das vorgeschriebene Alter (Bewerber 19, Bewerberinnen 18 Jahre) nicht erreicht hat. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Unterrichtsdirektion von den unter c und d genannten Fällen Ausnahmen gestatten.

Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine der Zahl der Prüfungssektionen entsprechende Prüfungskommission und ernennt ihren Präsidenten, sowie die nötige Anzahl Suppleanten. (§ 5.)

(§ 8.) Es wird in folgenden Fächern geprüft: Schriftlich und mündlich: a) Deutsch; b) Französisch; c) Mathematik. Nur mündlich: d) Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie); e) Naturkunde; f) Hygiene; g) Geschichte; h) Geographie (mit Einschluß der mathematischen Geographie). Nur schriftlich: i) Religion. Ferner: k) Musik (Gesang und Instrumentalmusik); l) Zeichnen; m) Schreiben; n) Turnen; o) Probelektion und p) für Lehrerinnen weibliche Handarbeiten.

(§ 10.) Die Prüfung beschränkt sich in Geschichte und Geographie, sowie für die Lehrerinnen auch in Naturkunde, auf denjenigen Lehrstoff, der im letzten Schuljahr durchgenommen worden ist. In den übrigen Fächern erstreckt sie sich auf das Pensum der I. und II. Klasse. Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie die frühern Klassen mit Erfolg durchlaufen haben. Als Ausweis dient für die Schüler der staatlichen und vom Staate unterstützten Lehrerbildungsanstalten die erfolgte Promotion in die zweite Klasse, für die Schüler der Privatseminare das Bestehen einer Prüfung (Vorprüfung), die beim Übertritt von der III. in die II. Klasse von der Lehrerschaft der betreffenden Anstalt unter Aufsicht einer Abordnung von zwei Mitgliedern der Patentprüfungskommission abgenommen wird (vergl. § 6, Ziffer 2). Examinanden, welche diesen Ausweis nicht besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplanes für die Staatsseminare zu bestehen.

(§ 12.) Die schriftlichen Prüfungen finden spätestens drei Wochen vor den mündlichen statt. Die Themata für dieselben werden von

den in die betreffende Prüfungssektion delegierten Kommissionsmitgliedern aufgestellt. Den Examinanden werden für den Aufsatz 3—4, zur Ausarbeitung der übrigen schriftlichen Aufgaben je 2—3 Stunden eingeräumt. Als Hilfsmittel darf die Logarithmentafel benutzt werden. Im Aufsatz sind drei Themata zur Auswahl zu stellen. Die abgelieferten Arbeiten werden der betreffenden Sektion zur Prüfung und Beurteilung zugestellt. Nach erfolgter Taxation können die Lehrer der Examinanden die schriftlichen Arbeiten durchsehen. — In der mündlichen Prüfung soll ein Kandidat von jeder Prüfungssektion mindestens 10 Minuten geprüft werden. — Die Prüfung in der Probelektion ist so anzuordnen, daß der Kandidat eine Lektion von $\frac{1}{2}$ Stunde, wenn möglich, in der Schulklasse erteilt, in der er bereits unterrichtet hat. Präparationshefte, wie die Examenpräparation selbst, sind bei der Prüfung aufzulegen. Wenn zur Zeit der Prüfung die Schulverhältnisse es erfordern, findet die Prüfung in der Probelektion vor den übrigen Prüfungen statt. — Im Schreiben wird die Note auf Grund der schriftlichen Examenarbeiten erteilt.

(§ 13.) Die Prüfung in der Instrumentalmusik ist für Lehrerinnen fakultativ. Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten findet auf Grund der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften statt.

(§ 15.) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

(§ 16.) ¹⁾ Jede Prüfungssektion stellt unmittelbar nach erfolgter mündlicher Prüfung, wenn möglich in Gegenwart des Fachlehrers, die definitiven Noten fest, und zwar als arithmetisches Mittel aus der Prüfungsnote der Experten und der Erfahrungsnote der Lehrer. Die Erfahrungsnoten sind zu diesem Zwecke dem Präsidenten vor der Prüfung zur Verfügung zu stellen. Als Erfahrungsnote der Lehrer gilt der Durchschnitt der Leistungsnoten des letzten Schuljahres. Die Erfahrungsnoten und die Prüfungsnoten werden nach folgender Notenskala erteilt: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = schwach, 5 = ungenügend. Bruchteile werden nach der Seite der Erfahrungsnote auf halbe abgerundet. Kandidaten, die ihre Ausbildung nicht in bernischen Seminarien empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt.

(§ 17.) In einer gemeinsamen Sitzung der Prüfungskommission, der die Lehrer der Kandidaten mit beratender Stimme beiwohnen können, wird, nach Zusammenstellung sämtlicher Noten, der Direktion des Unterrichtswesens zur Patentierung empfohlen: wer in keinem Fach eine geringere Note als 3 erlangt hat. Hat ein Kandidat in einem Fach eine geringere Note als 3 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Anhörung der Lehrerschaft nach freier Würdigung seiner übrigen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung in diesem Fache zu bestehen habe. Hat dagegen der Kandidat in mehr als einem Fach eine ge-

¹⁾ Abänderung vom 12. Februar 1918.

ringere Note als 3 erhalten, so entscheidet die Kommission in gleicher Weise, ob er nur eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe. Eine Nachprüfung zur Erlangung eines Patentbeschlusses kann frühestens nach vier Monaten stattfinden.

(§ 18.) Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission, die Patentbeschlüsse.

2. Patentprüfungen für Kandidaten des Unterrichts an erweiterten Oberschulen.

Ein „Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer zur Erlangung des Ausweises für Erteilung der französischen beziehungsweise der deutschen Sprache an den erweiterten Oberschulen, vom 12. August 1913“ setzt fest:

(§ 1.) Wer den zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen erweiterten Oberschule nötigen Ausweis erwerben will, hat zu diesem Zwecke in der französischen beziehungsweise deutschen Sprache eine Patentprüfung zu bestehen.

(§ 2.) Diese Prüfung findet alljährlich im Frühling statt. Zeit und Ort derselben werden von den Präsidenten der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer bestimmt und im amtlichen Schulblatt rechtzeitig bekannt gemacht.

(§ 3.) Zu dieser Prüfung werden nur Bewerber zugelassen, die im Besitze eines bernischen Primarlehrerpatentes oder eines von der Direktion des Unterrichtswesens als gleichwertig anerkannten Ausweises sind, wenn in denselben die Durchschnittsnote sämtlicher obligatorischer Fächer nicht geringer als 2 ist. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 15 und ist vor der Prüfung zu entrichten.

(§ 4.) Die Prüfungskandidaten werden frühestens ein Jahr nach ihrem Austritt aus dem Seminar zur Prüfung zugelassen.

(§ 5.) Die Prüfungen erfolgen durch die Experten für Französisch beziehungsweise Deutsch der Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer, unter Beiwohnung der Präsidenten dieser Kommissionen.

(§ 6.) Die Prüfungen finden schriftlich und mündlich statt. Sie dauern in der Regel einen Tag. Die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen sind folgende: Schriftliche Prüfung. 1. Übersetzung eines Textes vom Deutschen ins Französische beziehungsweise vom Französischen ins Deutsche. 2. Freier Aufsatz über ein beliebiges Thema, gewählt zumeist aus dem praktischen Leben. — Mündliche Prüfung. 1. Lektüre: Lesen eines klassischen Textes, Wiedergabe des Inhaltes und Erklärung; gefordert wird vor allem eine korrekte Aussprache, die den Schülern als Vorbild dienen kann. 2. Grammatik, Kenntnis der französischen beziehungsweise deutschen Grammatik. 3. Literatur: Gedrängter Überblick über die hauptsächlichsten klassischen und modernen Schriftsteller.

(§ 7.) Zur Patentierung wird der Unterrichtsdirektion von der Prüfungskommission vorgeschlagen, wer keine geringere Examen-note als 2 erhalten hat.

c) Wiederholungs- und Fortbildungskurse der Lehrer.

Die Abhaltung und Einrichtung von solchen Kursen, sowie die Zahl der Teilnehmer, werden durch die Direktion des Unterrichtswesens bestimmt. Die Teilnehmer erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung aus der Staatskasse. Der Besuch ist freiwillig, außer da, wo im Interesse der Schule Lehrer dazu angehalten werden. In der Regel sollen nur patentierte und an bernischen Schulen angestellte Lehrer zugelassen werden. (Reglement für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern vom 27. Februar 1905.)

B. Ausbildung und Fortbildung der Arbeitslehrerinnen. Patentprüfung in den weiblichen Handarbeiten.

Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nötigen Kurse, sei es auf andere geeignete Weise. (§ 15.) ¹⁾

(§ 13.) ²⁾ Wer an einem Kurse teilzunehmen wünscht, hat sich auf erfolgte Ausschreibung hin bei der Erziehungsdirektion dafür anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen: 1. ein Geburtsschein; 2. ein von der Bewerberin selbst verfaßter Bericht über ihren Bildungsgang; 3. ein Schulzeugnis, ausgestellt von der betreffenden Schulkommission; 4. ein Sittenzeugnis von kompetenter Behörde; 5. wenn die Bewerberin bereits eine Arbeitsschule geführt hat, Zeugnisse über ihre Schulführung von der betreffenden Schulkommission, erweitert vom Schulinspektor.

(§ 14.) ²⁾ Teilnehmerinnen sollen das 17. Altersjahr zurückgelegt haben und sich in einer Aufnahmeprüfung darüber ausweisen, daß sie 1. einen für ein bestimmtes Alter passenden Strumpf anfertigen können; 2. ein Mannsheemd in allen Teilen zuzuschneiden und zu nähen wissen; 3. auf Weißzeug ein Flickstück regelmäßig aufzusetzen und 4. Strümpfe zu verstecken und zu stückeln verstehen.

Den Arbeitsstoff, sowie die nötigen Arbeitsgeräte haben die Teilnehmerinnen selbst anzuschaffen. (§ 15.) ²⁾

(§ 16.) ²⁾ Ein Bildungskurs umfaßt wenigstens 200 Unterrichtsstunden, welche innert 6—20 Wochen zu erteilen sind. Der Kurs besteht in Unterricht in den Handarbeiten, in der Methode des Arbeitsunterrichts, in praktischer Erziehungslehre, im Zeichnen und in praktischen Übungen an den Arbeitsschulen des Orts.

¹⁾ Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen.

²⁾ Reglement für die Arbeitsschulen.

Die Handarbeiten, welche gelehrt werden, sind: Stricken, Nähen, Zeichnen, Flicken und Zuschneiden. Hierauf sind wenigstens 120 Stunden zu verwenden. Dem Unterricht in den Handarbeiten sind Belehrungen über die Arbeitsstoffe anzuschließen. Die Methodik des Arbeitsunterrichts wird mit dem Unterricht in den Handarbeiten verbunden und gibt Anleitung zu einer rationellen Erteilung dieses Unterrichts nach Maßgabe des Lehrplanes. (§ 17.) ¹⁾

(§ 18.) ¹⁾ Die praktische Erziehungslehre hat in wenigstens 20 Stunden zu einsichtiger Handhabung der Schulzucht und zu richtiger Behandlung der Schülerinnen anzuleiten und Kenntnis der Grundsätze des Unterrichts, sowie der Stellung und Aufgabe der Arbeitsschule zu vermitteln. Auf das Zeichnen sind wenigstens 20 Stunden zu verwenden. Jede Teilnehmerin soll wiederholt Musterlektionen in der Arbeitsschule beiwohnen und selbst wenigstens zwei Stunden unter Anleitung einer Kurslehrerin an derselben praktizieren.

Der Unterricht am Kurse ist für die Teilnehmerinnen unentgeltlich. Die Art der Verpflegung während eines Kurses richtet sich nach den Verhältnissen. Die Erziehungsdirektion leistet daran einen Beitrag. (§ 20.) ¹⁾

(§ 22.) ¹⁾ Der Regierungsrat veranstaltet von Zeit zu Zeit nach den jeweiligen Bedürfnissen an geeigneten Orten Wiederholungskurse von zwei- bis dreiwöchiger Dauer für bereits patentierte und angestellte Arbeitslehrerinnen. Die Teilnehmerinnen an solchen Wiederholungskursen erhalten den Unterricht unentgeltlich und überdies freie Station oder eine entsprechende Entschädigung.

Die Erziehungsdirektion bestellt auf die Amtsdauer von vier Jahren zwei gemischte Prüfungskommissionen von 3—5 Mitgliedern für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil und bezeichnet die Präsidenten derselben. Die weiblichen Mitglieder dieser Kommissionen übernehmen auch die Patentprüfung der Primarlehrerinnen in den Handarbeiten. (§ 23.) ¹⁾

Der mündliche Teil der Prüfung ist öffentlich; die schriftliche Prüfung, zu welcher das Publikum nicht Zutritt hat, findet unter besonderer Aufsicht statt. (§ 26.) ¹⁾

(§ 28.) ¹⁾ Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: 1. Praktische Erziehungslehre: Pflege und Behandlung der Kinder, Unterrichtsgrundsätze, Schulzucht, Organisation des bernischen Schulwesens; Aufgabe, Einrichtung und Führung der Arbeitsschule, Rechte und Pflichten der Arbeitslehrerin; 2. Methodik des Arbeitsunterrichts mit Zugrundelegung des Unterrichtsplanes; 3. Anfertigung eines Schnittmusters aus Papier und Ausführung einer Zeichnung an der Wandtafel; 4. Anfertigung von Handarbeiten; 5. eine Probelektion.

¹⁾ Reglement für die Arbeitsschulen.

(§ 29.) ¹⁾ Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet. Die mittlere Ziffer ist 2 und soll für solche Leistungen gebraucht werden, welche in dem betreffenden Fache als genügend zu betrachten sind. Völlig ungenügende Leistungen werden mit 0, schwache mit 1, gute mit 3 und sehr gute mit 4 bezeichnet. Die Übergänge zwischen den einzelnen Stufen können durch Zweitel bezeichnet werden.

(§ 30.) ¹⁾ Wer nicht in jedem der obigen fünf Fächer die Note 2 und in allen zusammen die Gesamtsumme 11 erreicht, soll nicht zur Patentierung empfohlen werden.

Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklasse schließt zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensiert werden. (§ 10.) ²⁾

(§ 11.) ²⁾ Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voraussetzung, daß der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer ferneren Klasse zu übernehmen. In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an einer andern Klasse zusammen mit der Anstellung an ihrer Primarschulklasse. — (Aus § 13.) ²⁾ Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

C. Ausbildung und Diplomprüfung der Kindergärtnerinnen.

Die Kindergärtnerinnen erhalten die Ausbildung am Kindergärtnerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern und im Kindergärtnerinnenseminar in Münsingen. Für die Diplomprüfungen ist maßgebend das Reglement vom 15. November 1918.

(§ 1.) Jedes Frühjahr findet, sofern sich eine genügende Anzahl von Bewerberinnen anmeldet, sowohl im alten als im neuen Kantonsteil eine Diplomprüfung für Kindergärtnerinnen statt. —

(§ 2.) Die Prüfung umfaßt folgende Fächer: Muttersprache, Pädagogik, Kindergartenmethodik, Kindergarten-Probelektion, Fröbelarbeiten, Zeichnen und Singen.

(§ 3.) Jede Bewerberin hat einzureichen: a) eine schriftliche Anmeldung mit selbstverfaßter Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges; b) die Quittung für die Prüfungsgebühr von Fr. 15 und eine Hinterlage von Fr. 2 für das Diplom; c) den Geburtschein als Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr; d) ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand; e) in der Regel das Abgangszeugnis einer bernischen Sekundarschule oder einer andern Anstalt mit gleichwertigem Lehrplan; f) den Ausweis über den Besuch eines mindestens einjährigen theoretischen und prak-

¹⁾ Reglement für die Arbeitsschulen.

²⁾ Gesetz über die Arbeitsschulen.

tischen Kurses an einer Kindergärtnerinnen-Bildungsanstalt; g) das Verzeichnis derjenigen Literaturwerke, die sie genau kennt.

(§ 8.) Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich, teils praktisch. Die mündliche Prüfung in jedem Fache wird von zwei Prüfenden abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel eine Stunde für je drei Bewerberinnen und für jedes Fach. Für den Aufsatz in der Muttersprache werden 2—3 Stunden eingeräumt. Die praktische Prüfung dauert wenigstens eine halbe Stunde für jede Bewerberin.

(§ 11.) Unmittelbar nach Schluß der Prüfung stellen die Prüfenden die endgültigen Prüfungsergebnisse fest. Es werden die Noten 6—1 verwendet, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Verwendung von Zwischenstufen ist nicht statthaft. —

(§ 12.) Hat eine Bewerberin in einem einzigen Fache eine geringere Note als 4 erlangt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob sie unter Berücksichtigung ihrer übrigen Leistungen und einer allfällig über die Forderungen des § 3 e hinausgehenden erfolgreichen allgemeinen Vorbildung dennoch zur Patentierung empfohlen werden soll oder ob sie in diesem Fache eine Nachprüfung zu bestehen habe. — (§ 13.) Hat eine Bewerberin in mehr als einem Fache eine Note unter 4 erlangt, so hat sie die ganze Prüfung nochmals zu bestehen. Mehr als zweimal wird keine Bewerberin zur Diplomprüfung zugelassen.

(§ 15.) Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf den Bericht der Prüfungskommission, die Diplome.

D. Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

in zweijährigen Seminarklassen an der Haushaltungs- und Dienstbotenschule im eigenen Haus des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Bern. Aufnahme nur alle zwei Jahre.

E. Ausbildung der Lehrkräfte an Sekundarschulen.

a) *Studium.*

Die Ausbildung geschieht an der Lehramtsschule in Bern in Verbindung mit der philosophischen Fakultät der Universität nach einem von der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern aufgestellten Spezialprogramm. Die Ausbildungszeit beträgt vier Semester, für die Abiturienten der Gymnasien fünf Semester. Ihr erstes Semester wird als Vorkurs mit Ergänzungsprogramm zu der seminaristischen Ausbildung der übrigen Kandidaten durchgeführt.

Die Lehramtsschule umfaßt die neusprachlich-historische Sektion und die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

Der nicht verbindliche Studienplan vom 31. März 1919 ist als Wegweiser für die Lehramtskandidaten gedacht, der in normalen

Verhältnissen und unter Voraussetzung einer dem Durchschnitt entsprechenden Vorbildung am sichersten zum Ziel führt.

b) *Examen.*

Das Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern des Kantons Bern vom 31. März 1919 setzt fest:

Allgemeine Bestimmungen. (Aus § 1.) Für Bewerber, die ein Patent zu Lehrstellen an Sekundarschulen des Kantons Bern zu erhalten wünschen, wird alljährlich im Frühling, nach Beendigung der Hochschulvorlesungen, eine Prüfung veranstaltet. — (Aus § 2.) Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 21. Altersjahr patentiert werden.

(§ 3.) Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen:

A. Alle Bewerber: 1. Einen Geburtsschein; 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden; 3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung. Die allgemeine Vorbildung setzt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die in der obersten Klasse eines bernischen Real- oder Literaturgymnasiums oder in der obersten Klasse eines bernischen Lehrerseminars erworben werden. Die Bewerber haben daher in der Regel ein Maturitätszeugnis oder ein Primarlehrerpatent vorzulegen. Wenn die Zeugnisse über die allgemeine Vorbildung von auswärtigen Anstalten herrühren, oder wenn andere Ausweise als Maturitätszeugnisse und Primarlehrerpatente vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens auf Grund eines Gutachtens der Patentprüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien; 4. einen Ausweis, daß sie in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren, für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben; 5. einen Ausweis über zweijährige akademische Studien. Angerechnet werden nur solche Semester, die ausschließlich dem Studium gewidmet wurden. Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramtsschule Bern der Hauptsache nach entspricht. Bewerber aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, daß sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hochschule französischer Zunge besucht haben; 6. einen Ausweis über einen Aufenthalt von wenigstens fünf Monaten in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende. Diese Bestimmung gilt für diejenigen Bewerber als erfüllt, die mindestens zwei Semester an einer fremdsprachigen Hochschule zugebracht haben.

B. Bewerber der sprachlich-historischen Richtung: In den Sprachfächern ein Verzeichnis derjenigen Literaturdenkmäler, die sie aus

eigenem Studium gründlich kennen; in der Geschichte ein Verzeichnis derjenigen Geschichtswerke und Abschnitte, die sie genauer studiert haben.

C. Abiturienten der Gymnasien: Einen Ausweis über den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen und Übungen des Vorkurses und über bestandene Prüfung. Siehe § 11, Ziffer 1 und 16.

D. Seminaristisch vorgebildete Bewerber: Ausweis über wenigstens zweijährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

E. Bewerber um die Lehrbefähigung für Latein und Griechisch an Sekundarschulen und Progymnasien: Das Reifezeugnis eines bernischen Literargymnasiums oder einer andern gleichwertigen Anstalt.

(§ 4.)¹⁾ An die Kosten der Prüfung hat jeder Bewerber zum voraus Fr. 40, im Wiederholungsfalle Fr. 25 der Hochschulverwaltung zu bezahlen. Für die Vorprüfung wird von den Kandidaten des Vorkurses eine Gebühr von Fr. 10 erhoben. Die Quittung ist dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung einzuhändigen.

(§ 8.) Die Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische. Die Prüfungskommission bestimmt, in welchen Fächern nur schriftlich, in welchen nur mündlich und in welchen schriftlich und mündlich geprüft werden soll. Ebenso bestimmt sie die Zeit, die für die Lösung der schriftlichen Aufgaben eingeräumt wird. Die mündliche Prüfung in jedem Fach dauert für je zwei Bewerber eine Stunde. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines Examinators angefertigt.

Anforderungen an die Bewerber. (§ 9.) Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer:

1. Für alle Bewerber: a) Theoretische und praktische Pädagogik. b) Turnen. Befreiung vom Turnen wird nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses erteilt. Vom Turnen Befreite haben im Examen dieses Fach durch ein freigewähltes Prüfungsfach zu ersetzen.

2. Für die Bewerber neusprachlich-historischer Richtung: a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch). b) Erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende). Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl: c) Italienisch oder Englisch; d) Geschichte; e) Geographie; f) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsstündig.

3. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: a) Mathematik. b) Physik. Zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl: c) Chemie; d) Botanik; e) Zoologie; f) Mineralogie und Geologie; g) Geographie; h) Freihand- und technisches Zeichnen, Kurs A, sechsstündig. Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben außerdem einen Prüfungs-

¹⁾ Abänderung vom 16. Mai 1924.

aufsatz in der Muttersprache zu liefern. Der Besuch des Kurses B (zweistündig) im Zeichnen ist für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung verbindlich. Eine Prüfung für die Teilnehmer an diesem Kurs findet nicht statt; die Zeichnungen müssen jedoch an der Prüfung vorgelegt werden. Freiwillige Nachprüfungen in einzelnen Fächern sind gestattet, jedoch frühestens ein Jahr nach der Patentprüfung. — (§ 10.) Als fakultative Prüfungsfächer können gewählt werden: Religion, Latein, Griechisch und Gesang.

Feststellung der Prüfungsergebnisse. (§ 12.) Bei der mündlichen, sowie bei der praktischen Prüfung müssen in jedem einzelnen Fach wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungsbehörde anwesend sein. — (§ 13.) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung in einem Fach haben die Examinanden und Zuhörer das Prüfungszimmer zu verlassen, worauf die Spezialkommission das Ergebnis feststellt und mit Ziffern von 6 bis 1 bezeichnet, wovon 6 die beste Note ist. — (§ 15.) Hat ein Bewerber in einem Fach die Note 1, oder in zwei Fächern die Note 2, oder in drei Fächern eine Note unter 4 erhalten, so kann ihm das Patent nicht erteilt werden. Ferner darf der Durchschnitt sämtlicher Fachzensuren nicht unter 4 sein. — Ein Bewerber, der in einem einzigen Fach die Note 1 erhalten hat, kann in diesem Fach zu einer Nachprüfung zugelassen werden, wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 erreicht. — Wird einem Bewerber das Patent verweigert, so darf er eine zweite und gegebenenfalls eine dritte und letzte Prüfung bestehen. Bei dieser Wiederholung ist der Kandidat in denjenigen Fächern, in denen er wenigstens die Note 5 erreicht hat, einer neuen Prüfung enthoben. — (§ 16.) Bewerber, die nach § 15 nicht als Sekundarlehrer patentiert werden, erhalten besondere Fachpatente in denjenigen Fächern, in denen sie die Note 6 erhalten haben, jedoch unter der Voraussetzung, daß ihre Prüfungsnote in Pädagogik nicht unter 5 stehe.

Fachzeugnisse und Fachpatente. (§ 17.) Zur Erlangung von Fachzeugnissen in einzelnen Fächern ist die Note 5 oder 6 erforderlich. Die Bestimmungen von § 3, A, 3, 4, 5, B, C, D sind auf Bewerber um Fachzeugnisse nicht anzuwenden. — (§ 18.) Bewerber um Fachzeugnisse dürfen in der mündlichen Prüfung nicht zusammen mit Bewerbern um ein Sekundarlehrerpatent examiniert werden. — (§ 19.) Für Pädagogik, Schulhygiene, Religion, Zeichnen und Gesang werden keine Fachzeugnisse ausgestellt.

(§ 20.) Inhaber von Fachzeugnissen erhalten ein Fachpatent und sind für die betreffenden Fächer an bernische Sekundarschulen wählbar, sofern sie a) im Besitz eines Maturitätszeugnisses oder eines Primarlehrerpatentes sind; b) in dem betreffenden Fache die Note 6 erlangt haben; c) außer der Fachprüfung auch die praktische Prüfung bestanden haben. Die von der Gewerbeschule und

der Musikschiule ausgestelltten Fähigkeitszeugnisse werden als Fachpatente für die Sekundarschulen anerkannt. — (§ 21.) Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

(§ 22.) An Sekundarschulen des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden. Die provisorische Anstellung darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen. Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Sekundarlehrerpatentes gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Sekundarlehrerpatent anerkennt und die Direktion des Unterrichtswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

F. Bildungsausweise der Mittelschul- und Berufsschullehrer.

a) *Mittelschullehrer.*

Ein „Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höhern Lehramtes vom 18. Dezember 1911“ setzt die Bedingungen fest, unter welchen die Kandidaten ihre Befähigung zum Lehramt an den obern Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) erweisen können. Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

(§ 1.) Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höhern Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt. Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

(§ 3.) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt. (§ 4.) — Sie beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung. (§§ 5 und 6.)

(§ 8.) Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission. Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in welchen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitae beizulegen.

(§ 9.) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben. Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis. Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

(§ 10.) Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen. Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

(§ 11.) Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

(§ 12.) Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftlichen Arbeiten bestehen: a) in einer längeren Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benützung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden. Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen. Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft. b) in kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden. Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde. In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

(§ 13.) Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe. (§ 16.) — Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistung nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“. (§ 17.) — Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern zu unterziehen (§ 18.)

(§ 19.) Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden, als sechs Monate nach der ersten. Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen

fortgewiesen worden sind. — (§ 20.) Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut“ bekommen haben.

(§ 23.) Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

b) Handelslehrer.

Hierüber sagt das Reglement für die Patentprüfungen von Handelslehrern vom 17. Januar 1920:

Allgemeine Bestimmungen. (Aus § 1.) Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höhern Handelslehramtes findet je nach Bedürfnis im Frühling eine Prüfung statt. — (Aus § 2.) Die Bewerber können erst nach dem zurückgelegten 22. Altersjahr zur Prüfung zugelassen werden.

(§ 3.) Ihrer Anmeldung haben die Bewerber beizulegen: 1. einen Geburtsschein; 2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund; 3. ein curriculum vitae; 4. das Maturitätszeugnis einer Mittelschule. Das Maturitätszeugnis kann durch das bernische Sekundarlehrerpatent oder durch das Abgangsdiplom einer vom Bunde subventionierten Handelsschule ersetzt werden. Über die Zulassung des letztgenannten Ausweises entscheidet die Kommission im einzelnen Falle; 5. den Ausweis über eine mindestens einjährige kaufmännische Praxis. Die Kommission entscheidet im einzelnen Falle, ob dieser Ausweis als genügend zu erachten sei; 6. den Ausweis über ein dreijähriges akademisches Studium wirtschaftswissenschaftlicher (einschließlich staatswirtschaftlicher) Richtung, wovon mindestens zwei Semester auf die Universität Bern entfallen müssen. Auch haben sich die Bewerber über ausreichende wirtschaftsgeographische und pädagogische Studien auszuweisen.

Prüfungsgebühren (§ 4.)

Prüfung. (§ 8.) Die Prüfung umfaßt folgende obligatorische Fächer: 1. allgemeine Privatwirtschaftslehre des Handels und der Industrie; 2. Bank-, Börsen- und Verkehrskunde; 3. Buchführung und Bilanzkunde; 4. kaufmännische Arithmetik; 5. theoretische Nationalökonomie; 6. Volkswirtschaftspolitik und schweizerische Wirtschaftskunde; 7. Handels- und Wechselrecht.

(§ 9.) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten. Für die Hausarbeit ist dem Kandidaten eine Frist von sechs Wochen einzuräumen. Die Prüfungsfächer für die Klausurarbeiten können für jeden Kandidaten besonders bestimmt werden; in der Regel ist jedem Kandidaten eine Frage aus